



## Antrag auf Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft

Aktive  Jugendliche

Antragsteller:

Vor- und Nachname	Straße	Wohnort	Geburtsdatum (Jugendlichen)

Die Antragsteller sind Mitglied im folgenden Verein: \_\_\_\_\_

Im Kreisverband: \_\_\_\_\_

Es werden folgende Rassen und Farbenschläge in der Zuchtgemeinschaft gezüchtet:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Name der Zuchtgemeinschaft soll lauten: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner für die Zuchtgemeinschaft ist: \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Stellungnahme des Vereines: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des 1.Vereinsvorsitzender \_\_\_\_\_

Stellungnahme des Kreisverbandes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des 1.Kreisvorsitzenden \_\_\_\_\_

Genehmigung des Landesverbandes:  Die Genehmigung wird erteilt  Die Genehmigung wird nicht erteilt

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des 1.Landesverbandsvorsitzenden \_\_\_\_\_

# Regelungen zur Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft

**Zur Genehmigung von Zuchtgemeinschaften finden die Allgemeinen-Ausstellungs-Bestimmungen (AAB) des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. in der jeweils aktuellen Fassung ihre Anwendung.**

## **Nachfolgend ein Auszug der AAB mit Stand 2016**

(IV. Beteiligung an Ausstellungen; 1. Zulassung; b) Zuchtgemeinschaften)

Zuchtgemeinschaften (ZG) sind über den Ortsverein, Kreisverband und Bezirksverband dem Landesverband zu melden und von diesem zu genehmigen. Sie erlangen mit dem Tag der Genehmigung ihre Gültigkeit. Stichtag für eine An-, Ab- oder Ummeldung ist jeweils der 1. März eines jeden Jahres.

Die Mitglieder der genehmigten ZG können sich mit den eingetragenen Rassen und Farbschlägen nur noch unter der Bezeichnung ZG an einer Ausstellung beteiligen, nicht mehr als Einzelaussteller.

Die Tiere von ZG können nur mit Seniorenringen oder nur mit Jugendringen ausgestellt werden.

Mitglieder der ZG können sich jedoch unter eigenem Namen mit einer anderen, nicht in der ZG eingetragenen Rasse oder Farbschlag, als Einzelaussteller an einer Ausstellung beteiligen.

Eine ZG kann aus maximal drei natürlichen Personen bestehen. Sie kann nur aus Senioren oder nur aus Jungzüchtern bestehen (unterschiedliche Beringung der Tiere). Alle Personen müssen demselben Ortsverein im BDRG angehören, Jungzüchter müssen in einer Jugendgruppe gemeldet sein.

Die Anmeldungen sind beim Landesverband einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift der Personen, die der ZG angehören.
2. Ortsverein, dem alle Personen der ZG angehören, bei Jungzüchtern auch Alter.
3. Angabe der Person, die Ansprechpartner/in ist.
4. Das schriftliche Einverständnis aller Personen der ZG.
5. Die Bezeichnung der Rassen und Farbschläge, die von den Mitgliedern der ZG gezüchtet werden.

Der/die Ansprechpartner/in trägt alle Rechte und Pflichten der ZG. Er/sie haftet z.B. für Standgeldzahlung, erhält den Gegenwert verkaufter Tiere und ist Empfänger errungener Preise. Eine zivilrechtliche gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der ZG bleibt unberührt. Bei Feststellung unnatürlicher Merkmale oder nicht gestatteter Handlungen (AAB X. 1. und 2.) sind alle Mitglieder der ZG gleichermaßen verantwortlich. Die Ahndung nach AAB X. 4. richtet sich gegen alle Einzelmitglieder der ZG.

Jeder Meldung für eine Ausstellung ist eine Kopie der vom Landesverband genehmigten ZG beizufügen. Fehlt diese, ist die Schaumeldung unvollständig und zurück zu weisen.

ZG mit ausschließlich Preisrichtern können an einer separaten Preisrichterschau teilnehmen. Ist in einer ZG nur ein Mitglied Preisrichter, so kann dieser auf eigenen Namen auch die in seiner Zuchtgemeinschaft eingetragenen Rassen- und Farbschläge ausstellen.

Hansjörg Opala  
LV-Vorsitzender